Weinberghöhe 19, 6300 Zug

EGRID CH967406651550 · Parzelle 4801 · 1 815 m² · Wohnzone 3 (W3) · Vorhaben fiktiv: Ersatzneubau · 12 Wohnungen · Vorschriften gelesen am 15.11.2026

18 Masse geprüft · 2 nicht eingehalten · 1 unter Vorbehalt · 14 eingehalten · 1 nicht anwendbar

NICHT EINGEHALTEN

Anrechenbare Geschossfläche: 1 205.00 m² statt höchstens 1 179.75 m²

zulässig	0.65 × 1 815 m²	1 179.75 m²	BO § 36, S. 18
anrechenbar	3 × 345.00 + Attika 170.00	1 205.00 m²	BO § 17 Abs. 1, S. 11

Das Gesuch rechnet das Attikageschoss nicht an, wie es die kantonale Regel erlauben würde (auf einer Ebene, höchstens 50 % der darunterliegenden anrechenbaren Geschossfläche, aV PBG § 16 Abs. 2 lit. c). Die Gemeinde darf diese Nichtanrechnung einschränken (aV PBG § 16 Abs. 3), und Zug tut es: BO § 17 zählt die Flächen über dem obersten Vollgeschoss mit 1.50 m lichter Höhe oder mehr, die sich als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum eignen, ohne Wintergärten. Von der Ausnützungsziffer gibt es keine Ausnahme (aV PBG § 31 Abs. 2). Behebung nur durch das Projekt: 25.25 m² weniger, etwa das Attikageschoss auf höchstens 144.75 m².

NICHT EINGEHALTEN

Grenzabstand Velounterstand: 2.00 m statt 2.50 m

verlangt	Kleinbaute	2.50 m	BO § 14 Abs. 4, S. 10

2 m ist das kantonale Mindestmass der geltenden Verordnung (V PBG § 26 Abs. 4). Sie gilt in Zug für Baugesuche noch nicht (V PBG § 74 Abs. 1); die Bauordnung verlangt 2.50 m. Behebung: den Unterstand 0.50 m von der Grenze abrücken, oder ein Näherbaurecht einholen, mit Zustimmung der Nachbarschaft (aV PBG § 11).

Offene Punkte

Gefahrenzonen 2 und 3	Laut ÖREB-Auszug vom 15.11.2026 liegen 589 m² (32.5 %) in Zone 2, 911 m² (50.2 %) in Zone 3, 315 m² in keiner. In Zone 2 Neubauten nur mit den nötigen Schutzmassnahmen, mit dem Projekt erstellt (BO § 65 Abs. 2, S. 29); in Zone 3 kann der Stadtrat Massnahmen empfehlen (Abs. 3). Die gelieferten Projektunterlagen nennen keine Schutzmassnahmen und keine Lage zu den Zonen. Die Naturgefahren sind nur verlinkt und werden nicht beurteilt; massgebend ist der Gefahrenzonenplan.
Hauptfassade	Die Balkone halten die Tiefe von 2.00 m und das Drittel der Gebäudelänge ein. Ob die Hauptfassade deutlich erkennbar bleibt, ist noch zu beurteilen (BO § 16 Abs. 1). Massstab: Urteil des Verwaltungsgerichts Zug V 2019 97 vom 10.8.2020 (Hauptfassade trotz Auskragungen von 2 m im grossen Grenzabstand deutlich erkennbar; Westfassade 20.51 m, grösster Teil in einer Flucht 9.33 m; Erwägung 3.3, S. 8).
Gewachsenes Terrain	Die Höhenlage des Erdgeschosses mit einer Terrainaufnahme bestätigen (aV PBG § 4c, § 14).
Neue Bauordnung	Ein vollständig eingereichtes, hängiges Gesuch wird nach bisherigem Recht beurteilt, wenn die neue Bauordnung in Kraft tritt, ausser eine Beurteilung nach neuem Recht ist für die Bauherrschaft günstiger (V PBG § 74 Abs. 3). Später eingereicht: nach dem Entwurf neu prüfen (Werte der 1. Auflage: 3.20 m Geschosshöhe, Gesamthöhe, 30 % Grünflächenziffer; Fassung der 2. Lesung, im Mai 2026 vom Stadtrat verabschiedet, in den gelesenen Quellen nicht enthalten; ein Beschluss des Grossen Gemeinderats war bis zum 15.11.2026 nicht veröffentlicht).
Aussichtsschutz	Ob die Parzelle in einem der Aussichtsfenster nach Anhang 2 liegt, ist auf dem Plan zu prüfen. Wenn ja, muss die Bauherrschaft nachweisen, dass die Aussicht gewahrt bleibt (BO § 27, S. 14).
Dachbegrünung	Flachdächer über 25 m²: begrünte Fläche mindestens gleich der Gebäudegrundfläche, begehbare Terrassen ausgenommen (BO § 21 Abs. 4, S. 12). Kein Dachplan geliefert.
Vorwirkung des Entwurfs	Eine Vorwirkung des Entwurfs gäbe es über eine Planungszone: Sie ist mit ihrer öffentlichen Auflage wirksam und gilt höchstens fünf Jahre (PBG § 35). Der ÖREB-Auszug vom 15.11.2026 führt für die Parzelle keine. Ob die Baubehörde den Entwurf sonst berücksichtigt, entscheidet sie.
Gebäudeabstand	Wo die Bauordnung schweigt, gilt die Summe der beiden Grenzabstände (aV PBG § 10 Abs. 1); gegenüber Bauten, die vor dem 5.7.1995 bestanden, nur der Grenzabstand (BO § 14 Abs. 6, S. 10); weniger mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn (BO § 15 Abs. 2). Baujahr und Lage der Nachbargebäude fehlen in den Unterlagen; ihre Baubewilligungen oder Baujahre schliessen die Lücke.
Parkplätze	Parkplatzreglement der Stadt Zug vom 26.6.2001 (SRS 7.1-1.5), § 6 Abs. 2, S. 2: Grenzbedarf Mehrfamilienhaus, Bewohner 1 Platz je 100 m² anrechenbare Geschossfläche, mindestens 1 je Wohnung; Besucher 1 je 1 000 m². Für 1 205.00 m² und 12 Wohnungen, Bruchteile aufgerundet (§ 7 Abs. 3, S. 3-4): Zone A (Zentrum) 3 bis 13 Bewohner- und 1 bis 2 Besucherplätze; Zone B mindestens 8 Bewohner- und 1 Besucherplatz, ohne Höchstzahl. Die Bauherrschaft wählt innerhalb der Spanne (§ 7 Abs. 4). Ob die Parzelle in Zone A oder B liegt, steht im Plan zum Reglement und ist nicht geprüft. Die Projektmasse nennen keine Parkplatzzahl.
Dienstbarkeiten	Nicht geprüft; sie stehen im Grundbuchauszug.

Alle geprüften Masse

GRÖSSE	ZULÄSSIG	GESUCH	ERGEBNIS	VORSCHRIFT
Nutzung	Wohnen	Wohnen	eingehalten	BO § 36, S. 18
Wohnanteil	≥ 90 %	100 %	eingehalten	BO § 36, S. 18; aV PBG § 17
Geschossfläche	1 179.75 m²	1 205.00 m²	nicht eingehalten · +25.25 m²	BO § 17, S. 11; § 36, S. 18; aV PBG § 16
Vollgeschosse	3	3	eingehalten	BO § 36, S. 18; aV PBG § 7
Attika: Grundfläche · Dachfläche	≤ 60 % · ≤ 80 %	48.7 % · 52.1 %	eingehalten	aV PBG § 8 Abs. 2 lit. a, b
Attika, Höhe	3.70 m	3.55 m	eingehalten	BO § 13 Abs. 1 lit. b, S. 9
Attikadach	nicht begehbar	begrünt, nur Unterhalt	eingehalten	BO § 13 Abs. 2, S. 9
Gebäudehöhe	9.00 m	8.85 m	eingehalten	BO § 12 Abs. 1 lit. a, S. 9; aV PBG § 12
Höhenlage Erdgeschoss	≤ 1.20 m	0.90 m	eingehalten	aV PBG § 14
Gebäudelänge	40 m	36.00 m	eingehalten	BO § 36, S. 18; aV PBG § 6
Grosser Grenzabstand, Südwest	10.00 m	10.40 m	eingehalten	BO § 36, S. 18; aV PBG § 9 Abs. 2
Kleiner Grenzabstand, übrige Seiten	6.00 m	6.10 m	eingehalten	BO § 36, S. 18; aV PBG § 9 Abs. 2
Balkone im grossen Abstand	≤ 2.00 m · ≤ ⅓ Länge	1.80 m · 12.00 m	mit Vorbehalt · Hauptfassade	BO § 16 Abs. 1, S. 10-11
Tiefgarage, Grenzabstand	≥ 1.00 m	1.20 m	eingehalten	BO § 14 Abs. 3, S. 10
Velounterstand, Grenzabstand	2.50 m	2.00 m	nicht eingehalten · −0.50 m	BO § 14 Abs. 4, S. 10
Spiel- und Freiflächen	≥ 180.75 m²	190 m²	eingehalten	BO § 6 Abs. 1, 3, S. 7
Abstellraum Velos, Kinderwagen	ab 3 Wohnungen	vorhanden	eingehalten	BO § 5, S. 7
Bonus Arealbebauung	ab 3 000 / 4 000 m²	nicht beansprucht	nicht anwendbar	BO § 32 Abs. 1, S. 16

Masse wie vom Architekturbüro geliefert, nicht nachgemessen. aV PBG: Verordnung zum PBG in der Fassung bis 31.12.2018, nach der Zug Baugesuche beurteilt, bis die Bauordnung angepasst ist (V PBG § 74 Abs. 1). BO: Bauordnung der Stadt Zug. Gebäudehöhe: Summe der Vollgeschosse, ab Oberkante Erdgeschossfussboden bis Oberkante Decke des obersten Vollgeschosses, ohne Wärmedämmung und Dachbegrünung (aV PBG § 12; BO Anhang 1, S. 34); das einzelne Geschoss wird OK-OK fertig Boden gemessen (aV PBG § 7 Abs. 2; BO Anhang 1, S. 36). Mit MINERGIE kann der Stadtrat im Einzelfall höchstens 0.10 m je Vollgeschoss mehr zulassen (BO § 12 Abs. 3). Erdgeschoss höchstens 1.20 m über dem tiefsten oder 0.30 m über dem höchsten Punkt des gewachsenen Terrains, über 3 m zählt es als zwei Geschosse (aV PBG § 14 Abs. 1); geprüft gegen den tiefsten. Grenzabstände: kürzeste Entfernung Fassade-Grenze, der grosse rechtwinklig von der Fassade mit der Hauptwohnrichtung aus (aV PBG § 9). Attika: 185 m² ÷ 380 m² Grundfläche, 198 m² Dachfläche ÷ 380 m² Decke des obersten Vollgeschosses. Kleiner Grenzabstand: kleinster der drei Werte (Nordwest 6.20 m, Nordost 6.10 m, Südost 7.30 m). Velounterstand: Kleinbaute nach aV PBG § 4a (eingeschossig, 18 m², 2.60 m hoch). Tiefgarage: Unterniveaubaute (BO § 14 Abs. 3, aV PBG § 5); der Stadtrat kann einen grösseren Abstand verlangen. Spiel- und Freiflächen: 15 % × 1 205.00 m² für das Wohnen anzurechnende Geschossfläche nach Gesuch (BO § 6 Abs. 3).

Parzellenbericht

Was gebaut werden darf

Anrechenbare Geschossfläche	0.65 × 1 815 m²	**1 179.75 m²**	BO § 36, S. 18
Vollgeschosse		**3**	BO § 36, S. 18
Über dem 3. Geschoss	Dachgeschoss / Attikageschoss	**5.00 m / 3.70 m**	BO § 13, S. 9
Gebäudehöhe	3 × 3.00 m	**9.00 m**	BO § 12; aV PBG § 12
Gebäudelänge		**40 m**	BO § 36, S. 18
Grenzabstand	klein / gross	**6 m / 10 m**	BO § 36, S. 18

Worauf achten

1 · Gefahrenzonen 2 und 3 auf der Parzelle
Neubauten, wesentliche Umbauten und Zweckänderungen sind nur zulässig, wenn die für das Gebäude nötigen Schutzmassnahmen mit dem Vorhaben erstellt werden (BO Stadt Zug § 65 Abs. 2, S. 29): eine Kosten- und Entwurfsbedingung. In Gefahrenzone 3 kann der Stadtrat Schutzmassnahmen empfehlen (§ 65 Abs. 3). Laut ÖREB-Auszug vom 15.11.2026 liegen 589 m² (32.5 %) in Gefahrenzone 2, 911 m² (50.2 %) in Gefahrenzone 3 und 315 m² in keiner. Die Naturgefahren sind nur verlinkt und werden nicht beurteilt; massgebend ist der Gefahrenzonenplan 2010.

2 · Die Bauordnung wird ersetzt
In Kraft erst nach der 2. Lesung im Grossen Gemeinderat (angesetzt für Oktober/November 2026; ein Beschluss war bis zum 15.11.2026 nicht veröffentlicht), der Volksabstimmung (voraussichtlich 2027), einer 2. öffentlichen Auflage mit Beschwerderecht und der Genehmigung durch den Kanton (Bericht S. 11; § 72 nBO). Bis dahin gilt das alte Recht (PBG § 71a Abs. 1 lit. b; V PBG § 74 Abs. 1), obwohl die Anpassungsfrist ablief (nächste Ortsplanungsrevision, spätestens Ende 2025; PBG § 71 Abs. 1). Ein vollständiges, hängiges Gesuch bleibt beim alten Recht, ausser das neue ist für die Bauherrschaft günstiger (§ 69 nBO; V PBG § 74 Abs. 3). Der Entwurf bringt eine Grünflächenziffer von 30 % und 3.20 m Geschosshöhe (Seite 2); er hebt BO § 65 auf, sein Zonenplan zeigt keine Gefahrenzonen mehr (kantonale Gefahrenhinweise, Bericht S. 100).

3 · Kein Arealbebauungsbonus auf dieser Parzelle allein
Ist § 31 erfüllt, kann der Stadtrat bis +20 % Geschossfläche, bis +30 % Länge und ein Vollgeschoss mehr gewähren; dieses erhöht die Grenzabstände um 1.50 m, ausser es ersetzt ein Dach- oder Attikageschoss. Verlangt sind mindestens 3 000 m² in der Ebene oder 4 000 m² am Hang (BO § 32 Abs. 1, S. 16). 1 815 m² reichen nicht; nur zusammen mit Nachbarparzellen.

Offene Punkte

Entwurf nach 2. Lesung	270 Einwendungen, vor allem zur neuen Bauordnung (Medienmitteilung vom 11.5.2026). Die Fassung der 2. Lesung fehlt in den gelesenen Quellen.
Hang oder Ebene	Die Fussnote zieht eine Linie, keine Strassenliste: Hang östlich, Ebene westlich von SBB-Linie (Südgrenze bis Überführung Poststrasse) – Guggiweg – Terrassenweg – Guggiwäldli – Bergliweg – Loretohöhe – alte Baarerstrasse (bis Nordgrenze) (BO § 32, Fn. 1 und 2, S. 16). Bei 1 815 m² ändert es das Ergebnis nicht.

Die Grundmasse

GRUNDMASS	WERT ODER FORMEL	FÜR DIESE PARZELLE	VORSCHRIFT, SEITE	IN KRAFT	ZUSTAND
Ausnützungsziffer	0.65	1 179.75 m² (abgeleitet)	BO § 36, S. 18; Anrechnung § 17, S. 11	24.9.2018	Belegt
Vollgeschosse	3	3	BO § 36, S. 18	24.9.2018	Belegt
Gebäudehöhe	9.00 m (3 × 3.00 m)		BO § 12 Abs. 1 lit. a, S. 9; aV PBG § 12	BO in Kraft (§ 71)	Belegt
Dach- / Attikageschoss über dem 3.	max. 5.00 m / 3.70 m hoch, Attikadach nicht begehbar		BO § 13, S. 9	BO in Kraft (§ 71)	Belegt
Gebäudelänge	max. 40 m		BO § 36, S. 18	24.9.2018	Belegt
Kleiner / Grosser Grenzabstand	6 m / 10 m; gross vor der Fassade in Hauptwohnrichtung		BO § 36, S. 18; aV PBG § 9 Abs. 2	24.9.2018	Belegt
Gebäudeabstand	Summe beider Grenzabstände; zu Nachbarbauten von vor dem 5.7.1995 nur der Grenzabstand; mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn weniger	12 m bis 20 m (abgeleitet)	aV PBG § 10 Abs. 1; BO § 14 Abs. 6, § 15 Abs. 2	Fassung 1.7.2012, gültig bis 31.12.2018	Belegt
Unterniveaubauten / Kleinbauten	1.00 m / 2.50 m Grenzabstand; Stadtrat kann bei Unterniveaubauten mehr verlangen		BO § 14, S. 10	BO in Kraft (§ 71)	Belegt
Wohnanteil	mindestens 90 %		BO § 36, S. 18; § 18	24.9.2018	Belegt
Gewerbe	nur nicht störend (mässig störend nur in den WA-Zonen)		BO § 36, S. 18	24.9.2018	Belegt
Lärmempfindlichkeitsstufe	II	II	BO § 36, S. 18; ÖREB-Auszug	24.9.2018	Belegt
Arealbebauungsbonus	ab 3 000 m² Ebene / 4 000 m² Hang	nicht verfügbar: 1 815 m²	BO § 32 Abs. 1, S. 16	BO in Kraft (§ 71)	Belegt
Bonus preisgünstiger Wohnraum	+10 % auf dem preisgünstigen Anteil (mind. 50 % der Geschossfläche), nur in der überlagernden Zone	entfällt: keine Überlagerung erfasst	BO § 37 Abs. 1-2, S. 19; ÖREB-Auszug	BO in Kraft (§ 71)	Nichts erfasst
Baulinien	keine der Baulinien-Themen des Auszugs (Nationalstrassen, Eisenbahn, Flughäfen, Starkstrom); Zonenplan: keine	—	ÖREB-Auszug	—	Nichts erfasst
Entwurf: Geschosshöhe	3.20 m, alle Vollgeschosse		§ 25 nBO, Bericht S. 67	Entwurf	Belegt
Entwurf: Höhe gemessen als	Gesamthöhe (V PBG § 31), Geschosshöhen (§ 33)		§ 25 nBO, Bericht S. 67, 69 und 70	Entwurf	Belegt
Entwurf: Grünflächenziffer	30 % (heute: keine)	mindestens 544.5 m² grün (abgeleitet)	§ 25 nBO, Bericht S. 67	Entwurf	Belegt
Entwurf: Bonus flächensparendes Wohnen	+10 % AZ für Wohnnutzung, Neu- und Umbauten: Wohnungsgrössen begrenzt, ≥ 20 % Familienwohnungen, Einzelbauweise; nicht mit Bebauungsplan oder preisgünstigem Wohnraum (§ 6, § 30 nBO)	bis 1 297.73 m² (abgeleitet)	§ 26 Abs. 1 lit. c nBO, Bericht S. 70	Entwurf	Belegt
Entwurf nach 2. Lesung	nicht veröffentlicht	offen	Stadtrat, Mai 2026	—	Nicht abrufbar

Abgeleitet: aus den zitierten Werten berechnet, nicht in der Quelle genannt. Seitenzahlen sind die gedruckten Seiten. aV PBG: V PBG in der Fassung bis 31.12.2018. Gebäudehöhe: Summe der Vollgeschosse, OK Boden Erdgeschoss bis OK Decke oberstes Vollgeschoss, ohne Wärmedämmung und Dachbegrünung; ein Geschoss misst OK fertiger Boden bis OK fertiger Boden (aV PBG § 12, § 7 Abs. 2; BO Anhang 1, S. 34, 36). Mit MINERGIE kann der Stadtrat im Einzelfall bis 0.10 m mehr je Vollgeschoss erlauben (BO § 12 Abs. 3). «BO in Kraft (§ 71)»: vorbehältlich Referendum am 30. Tag nach der kantonalen Genehmigung vom 22.6.2010 (BO § 71 Abs. 1, S. 31). Entwurf: Planungsbericht vom 30.09.2025, nicht in Kraft; Ausnützungsziffer, Geschosse, Länge, Grenzabstände, Wohnanteil und Lärmstufe bleiben wie heute.

Quellen und Vorrang

1 · Bauordnung der Stadt Zug (BO)	Vom Grossen Gemeinderat erlassen 7.4.2009, vom Regierungsrat genehmigt 22.6.2010, in Kraft vorbehältlich Referendum am 30. Tag danach (§ 71 Abs. 1, S. 31). Grundmasstabelle (§ 36) geändert 8.5.2018, in Kraft 24.9.2018.
2 · Zonenplan 2010, Gefahrenzonenplan 2010	Wohnzone 3 und Gefahrenzonen 2 und 3, in Kraft. Der ÖREB-Auszug vom 15.11.2026 zu EGRID CH967406651550 nennt unter Nutzungsplanung nur diese: kein Bebauungsplan, kein anderer Sondernutzungsplan.
3 · PBG Zug (BGS 721.11), Stand 23.10.2021	§ 71: Gemeinden passen bei der nächsten Ortsplanungsrevision, spätestens bis Ende 2025, an die harmonisierten Begriffe an. § 71a Abs. 1 lit. b: bis dahin altes Recht.
4 · V PBG Zug (BGS 721.111)	Fassung 1.7.2012 (aV PBG; Beschluss 19.6.2012, in Kraft 1.7.2012-31.12.2018): § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 (Hauptwohnrichtung), § 10 Abs. 1, § 12. Stand 1.2.2026: nur § 74 Abs. 1.
5 · Entwurf Bauordnung (nicht in Kraft)	Stadtrat Mai 2026 (Medienmitteilung 11.5.2026); Grosser Gemeinderat: 2. Lesung für Oktober/November 2026 angesetzt, bis 15.11.2026 kein Beschluss; Volksabstimmung voraussichtlich 2027.
Vorrang	Für W3 gilt die kommunale Bauordnung (alte Begriffe), bis die Ortsplanungsrevision in Kraft ist. Wo die Bauordnung schweigt, gilt die V PBG in der Fassung bis 31.12.2018 (V PBG § 74 Abs. 1; PBG § 71a Abs. 1 lit. b).
Gerichts- und Rechtsmittelentscheide	Verwaltungsgericht Zug, V 2019 97, 10.8.2020, rechtskräftig (Einfamilienhaus, W3): Hauptfassade nach § 16 Abs. 1 BO deutlich erkennbar trotz Auskragungen von 2 m im grossen Grenzabstand (S. 8: Westfassade 20.51 m, davon 9.33 m in einer Flucht; Attika verstärkt dies); Beschwerde abgewiesen. Zu § 13 (Attika) kein Zuger Entscheid bestätigt.

Nicht abgedeckt

- Einordnung und Ortsbild, Denkmalschutz
- Lärmbeurteilung
- Privatrecht und Dienstbarkeiten: Grundbuchauszug
- Naturgefahren: nur verlinkt, nicht beurteilt; massgebend ist der Gefahrenzonenplan 2010

Quellen

- Bauordnung der Stadt Zug, erlassen 7.4.2009, genehmigt 22.6.2010; Tabelle § 36 geändert 8.5.2018, in Kraft 24.9.2018 (oereblex.zg.ch, Anhang 1373)
- Zonenplan 2010, Gefahrenzonenplan 2010: ÖREB-Auszug vom 15.11.2026 zu EGRID CH967406651550 (Nr. 7c5f4167-7574-4e30-a66b-c52fa1ebf07a)
- PBG Zug, BGS 721.11, Stand 23.10.2021: § 71, § 71a Abs. 1 lit. b
- V PBG Zug, BGS 721.111: Fassung 1.7.2012 (aV PBG; Beschluss 19.6.2012, in Kraft 1.7.2012-31.12.2018) § 7, § 9, § 10, § 12; Stand 1.2.2026 § 74 Abs. 1
- Entwurf: Planungsbericht Nutzungsplanung vom 30.09.2025; 1. öffentliche Auflage 13.11.-12.12.2025; S. 11, 67, 69, 70 und 100, baudepartement-stadtzug.ch; Medienmitteilung vom 11.5.2026
- Verwaltungsgericht des Kantons Zug, V 2019 97, Urteil vom 10.8.2020: entscheidsuche.ch/docs/ZG_Verwaltungsgericht/ZG_VG_004_V-2019-97_2020-08-10.pdf
- Parzellenfläche: amtliche Vermessung, alpflo Ref. ALP-ZG-2026-c71ad6
- V PBG Zug, BGS 721.111, Fassung vom 1.7.2012 (aV PBG): § 4a, § 4c, §§ 5-9, § 11, § 12, § 14, § 16, § 17, § 31 Abs. 2
- V PBG Zug, BGS 721.111, Fassung vom 1.2.2026: § 26 Abs. 4, § 74 Abs. 1 und 3 · PBG Zug, BGS 721.11, Stand 23.10.2021: § 35 · Parkplatzreglement der Stadt Zug, SRS 7.1-1.5: § 6 S. 2-3, § 7 S. 3-4
- Bauordnung der Stadt Zug: § 5 S. 7, § 6 S. 7, § 12 S. 9, § 13 S. 9, § 14 S. 10, § 16 S. 10-11, § 17 S. 11, § 21 S. 12, § 27 S. 14, § 32 S. 16, § 36 S. 18, § 65 S. 29, Anhang 1 S. 34 und 36

> Muster auf einer realen Parzelle: Parzelle, Vorschriften und Quellen real, gelesen am 15.11.2026; das Vorhaben ist fiktiv und betrifft weder das bestehende Gebäude noch Pläne seiner Eigentümerschaft. Information, keine Rechtsberatung; massgebend ist der Entscheid der Baubehörde. · alpflo · www.alpflo.ch · info@alpflo.ch